

**A u s f e r t i g u n g d e r  
N e u f a s s u n g d e r  
A u f w a n d s e n t s c h ä d i g u n g s s a t z u n g f ü r d i e  
e h r e n a m t l i c h e n M i t g l i e d e r d e r  
G e m e i n d e v e r t r e t u n g u n d i h r e r A u s s c h ü s s e  
f ü r d i e G e m e i n d e W i l d a u**

**v o m 2 1 . 1 0 . 2 0 0 8**

**B e s c h l u s s n u m m e r : G 0 1 / 0 3 / 0 8**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wildau hat aufgrund §§ 3, 24, 28 und 30 (4) der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. Teil I S. 286), in ihrer Sitzung am 21.10.2008 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

## **Neufassung der Aufwandsentschädigungssatzung für die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse für die Gemeinde Wildau**

### **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufwandsentschädigungen
- § 3 Aufwandsentschädigung für Gemeindevertreter
- § 4 Zusätzliche Aufwandsentschädigung
- § 5 Aufwandsentschädigung im Vertretungsfall
- § 6 Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Beauftragte und ehrenamtlich Tätige
- § 7 Sitzungsgeld
- § 8 Zusätzliches Sitzungsgeld
- § 9 Sitzungsgeld für sachkundige Einwohner
- § 10 Verdienstaufschlag
- § 11 Reisekostenentschädigung, Fahrtkostenerstattung
- § 12 Zahlungsbestimmungen
- § 13 Schlussbestimmungen

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlich tätigen Gemeindevertreter, sachkundigen Einwohner, ehrenamtlich Beauftragte und ehrenamtlich Tätigen der Gemeinde Wildau.

Diese Satzung regelt:

- ⇒ die Aufwandsentschädigung,
- ⇒ das Sitzungsgeld,
- ⇒ die sonstigen Entschädigungsleistungen,
- ⇒ den Verdienstaufschlag und
- ⇒ die Reisekostenentschädigung.

### **§ 2 Aufwandsentschädigungen**

Zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung des übernommenen Amtes verbundenen persönlichen Aufwendungen kann den Gemeindevertretern und den ehrenamtlich Beauftragte und ehrenamtlich Tätigen eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Mit der Aufwandsentschädigung sind der mit dem Amt verbundene Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen (Bekleidung, Kosten für Verzeehr, Parkgebühren, Fachliteratur, Fahrkosten, Fernspreckgebühren, Portokosten, Schreibmaterial... usw.) abgegolten.

### **§ 3 Aufwandsentschädigung für Gemeindevertreter**

Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Gemeindevertretung beträgt

monatlich 65,00 Euro.

#### **§ 4 Zusätzliche Aufwandsentschädigung**

Eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung erhalten:

- der Vorsitzende der Gemeindevertretung 250,00 Euro
- die Fraktionsvorsitzenden 65,00 Euro

#### **§ 5 Aufwandsentschädigung im Vertretungsfall**

Der Stellvertreter des Vorsitzenden der Gemeindevertretung erhält für die Dauer der Vertretung 50% der für den Vorsitzenden festgelegten zusätzlichen Aufwandsentschädigung, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als zwei Wochen andauert.

Die Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden ist um diesen Betrag zu kürzen.

#### **§ 6 Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Beauftragte und ehrenamtlich Tätige**

Der von der Gemeindevertretung zu ehrenamtlicher Tätigkeit oder in ein Ehrenamt Berufene kann eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro erhalten.

Wird der Aufwand (Reisekosten, Büromaterial, Telefonkosten, Stromkosten, Verdienstaufschlag usw.) direkt ersetzt, besteht kein Anspruch auf pauschalisierte Aufwandsentschädigung.

Es besteht kein Anspruch auf Sitzungsgeld.

#### **§ 7 Sitzungsgeld**

Die Gemeindevertreter und die Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 Euro.

Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird den Mitgliedern der Fraktionen nur dann ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 Euro gezahlt, wenn die Sitzungen der Vorbereitung einer Sitzung der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses dienen.

Finden an einem Tage mehrere Sitzungen statt, wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

#### **§ 8 Zusätzliches Sitzungsgeld**

Vorsitzende von Ausschüssen und deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 Euro.

#### **§ 9 Sitzungsgeld für sachkundige Einwohner**

Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie als beratende Mitglieder berufen worden sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 Euro.

Sollten sachkundige Einwohner an einem Tag in mehreren Ausschüssen als beratendes Mitglied tätig sein, wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

## **§ 10 Verdienstausschlag**

Ein Verdienstausschlag für ehrenamtlich tätige Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner wird auf schriftlichen Antrag und nur gegen Nachweis erstattet. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausschlag glaubhaft machen. Für nachgewiesene Verdienstausschläge beträgt der Höchstbetrag 12,00 Euro je Stunde. Für glaubhaft gemachte Verdienstausschläge beträgt der Höchstbetrag 12,00 Euro je Stunde.

Der Verdienstausschlag wird maximal für 35 Stunden monatlich bezahlt.

Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr wird für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen schriftlichen Antrag und glaubhaften Nachweis gewährt, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist. Der Höchstbetrag pro Stunde beträgt 10,00 Euro.

Die Abgabe des Nachweises sollte mindestens vierteljährlich erfolgen.

Die Zahlung kann nur für das jeweilige bestehende Haushaltsjahr erfolgen.

## **§ 11 Reisekostenentschädigung, Fahrtkostenerstattung**

Für ehrenamtlich tätige Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner werden für Dienstreisen, die sie in Wahrnehmung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit durchzuführen haben, Reisekosten gemäß den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.

Voraussetzung für die Zahlung von Reisekosten ist ein gültiger Dienstreiseauftrag, welcher vom Bürgermeister unterzeichnet ist.

Zuständig für die Anordnung bzw. Genehmigung von Dienstreisen der ehrenamtlich tätige Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland ist der Hauptausschuss.

Für die Anordnung bzw. Genehmigung von Dienstreisen für ehrenamtlich tätige Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland ist die Gemeindevertretung zuständig.

## **§ 12 Zahlungsbestimmungen**

Die Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder für die Gemeindevertreter werden für einen Kalendermonat jeweils nachträglich gezahlt. Die Zahlung erfolgt bis zum 30. des Folgemonats, spätestens aber nach drei Monaten.

Der Anspruch beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird und entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Bei Wiederwahl ist Satz 1 entsprechend anzuwenden.

Sofern das Mandat für mehr als drei Monate nicht ausgeübt wurde, ist die Zahlung der Aufwandsentschädigung ab dem vierten Monat einzustellen.

Voraussetzung für die Zahlung der Sitzungsgelder ist die Vorlage der Teilnehmerliste für die jeweilige Sitzung beim Sitzungsdienst.

Die Teilnehmerliste ist von den Sitzungsteilnehmern handschriftlich zu unterzeichnen.

Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Beauftragte und ehrenamtlich Tätige werden für einen Kalendermonat jeweils nachträglich gezahlt. Die Zahlung erfolgt bis zum 30. des Folgemonats, spätestens aber nach drei Monaten.

Der Anspruch beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird und entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet, sofern nichts anderes in der Berufung/Bestellung angegeben ist.

Die Sitzungsgelder für die sachkundigen Einwohner sind im dem der Sitzung nachfolgenden Monat, jedoch spätestens nach drei Monaten auszuführen.

Voraussetzung für die Zahlung der Sitzungsgelder ist die Vorlage der Teilnehmerliste für die jeweilige Sitzung beim Sitzungsdienst.

Die Teilnehmerliste ist von den Sitzungsteilnehmern handschriftlich zu unterzeichnen.

### **§ 13**

#### **Schlussbestimmungen**

Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das andere Geschlecht.

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wildau, den 22.10.2008

Dr. Uwe Malich  
Bürgermeister

***Im Original unterschrieben und gesiegelt.***

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung "Neufassung der Aufwandsentschädigungssatzung für die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse für die Gemeinde Wildau", Beschluss G 01/03/08 der Gemeindevertretung vom 21.10.2008, ausgefertigt am 22.10.2008, im Amtsblatt für die Gemeinde Wildau angeordnet.

Wildau, den 22.10.2008

Dr. Uwe Malich  
Bürgermeister

***Im Original unterschrieben und gesiegelt.***